

# Grenzüberschreitende Produkterisiken: Einhaltung von Fristen bei Ansprüchen aus der Produkthaftung

Barbara Klett\*

Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen nach dem Produkthaftungspflichtgesetz (PrHG) unterliegt bestimmten Fristen. Es handelt sich dabei um Verjährungs- und Verwirkungsfristen, die unbedingt beachtet werden müssen, wenn sich die Fallbearbeitung zeitlich verzögert. Häufig ist bei Schadenfällen auf Grundlage der Produkthaftung ein internationaler Sachverhalt relevant. Die folgenden Beiträge befassen sich mit der Einhaltung der Fristen nach dem Produkthaftungspflichtgesetz in der Schweiz sowie in den Nachbarländern Deutschland und Italien.

Les demandes de dommages-intérêts selon la loi sur la responsabilité du fait des produits (LRFP) sont soumises à certains délais. Il s'agit de délais de prescription et de péremption qu'il convient impérativement de respecter si le traitement du dossier connaît quelque retard. Souvent, les sinistres basés sur la responsabilité du fait des produits ont une composante transfrontalière. Les contributions traitent du respect des délais prévus par la loi suisse sur la responsabilité du fait des produits ainsi que par les législations allemande et italienne.

## I. Haftung nach dem Produkthaftungspflichtgesetz (PrHG)

### A. Einleitung

Das Produkthaftungspflichtgesetz (PrHG)<sup>1</sup> regelt die Haftung des Herstellers eines Produktes, wenn ein fehlerhaftes Produkt einen Personen- oder Sachschaden an einem Objekt zum privaten Gebrauch verursacht hat. Das PrHG knüpft daran an, dass ein Produkt in Verkehr gebracht wurde. Hersteller i.S. des PrHG ist zunächst derjenige, der das Endprodukt, ein Teilprodukt oder einen Grundstoff für das Endprodukt liefert (Art. 2 Abs. 1 lit. a PrHG). Hersteller im Sinne des Gesetzes ist somit auch ein Zulieferer oder Teil-Lieferant. Die Haftung des Herstellers ist kausal (Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 5 PrHG). Der Hersteller haftet folglich unabhängig von einem allfälligen Verschulden. Voraussetzung für die Haftpflicht ist, dass ein Produkt in der Schweiz in Verkehr gebracht wurde. Art. 5 PrHG sieht verschiedene wichtige Ausnahmen von der strengen Kausalhaftung vor. So haftet der Hersteller beispielsweise dann nicht, wenn er das fehlerhafte Produkt nicht selbst in Verkehr gebracht hat oder der Produktfehler erst nach dem Inverkehrbringen entstanden ist. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen nach PrHG ist an Fristen gebunden.

## B. Fristen

### 1. Verjährung und Verwirkung

Das PrHG sieht zwei Fristen vor: eine Verjährungs- und eine Verwirkungsfrist.<sup>2</sup> Der Ersatzanspruch verjährt 3 Jahre nach Kenntnis des Schadens, des Fehlers und des Haftpflichtigen (Art. 9 PrHG). Der Anspruch verwirkt 10 Jahre nach Inverkehrbringen, womit der Anspruch untergeht (Art. 10 PrHG).

Art. 10 des PrHG hält fest, dass Ansprüche nach dem PrHG nach zehn Jahren ab dem Tag der Inverkehrsetzung des Produkts durch die Herstellerin verwirken (Abs. 1) und die Verwirkungsfrist nur gewahrt wird, wenn gegen die Herstellerin binnen zehn Jahren geklagt wird (Abs. 2).

### 2. Lauf und Wahrung der Frist

Verjährung und Verwirkung haben unterschiedliche Verläufe und Schicksale.

Der Verjährungslauf kann gehemmt (Art. 134 OR) oder unterbrochen werden (Art. 135 ff. OR). Das Gesetz sieht zudem vor, dass der Schuldner – zeitlich begrenzt – auf die Erhebung der Einrede verzichten kann (Art. 141 OR). Diese Massnahmen ändern grundsätzlich nichts an der Dauer der gesetzlichen Verjährungsfrist, sondern nur am tatsächlichen Verjährungslauf.

Bei der Verjährung handelt es sich um eine Einrede, die der Schuldner erheben kann, aber nicht muss. Die Verjährung beschlägt nur die Durchsetzbarkeit, nicht jedoch den Bestand einer Forderung. Mit Verjährungseintritt erhält der Schuldner das Recht, die vom Gläu-

\* LL.M., Fachanwältin SAV Haftpflicht- und Versicherungsrecht, Partnerin bei Eversheds Sutherland SA, Zürich.

<sup>1</sup> PrHG, SR 221.112.944.

<sup>2</sup> Das PrHG hat die Vorgabe der EG-Richtlinie 85/374/EWG damit beinahe wörtlich übernommen.

biger eingeklagte Leistung durch Einrede zu verweigern. Der Verjährungseintritt führt jedoch nicht zum Erlöschen der Forderung.<sup>3</sup>

Wird hingegen die Verwirkungsfrist nicht gewahrt, geht der Anspruch der geschädigten Person unter. Anders als bei der Verjährung ist bei der Verwirkung der Untergang eines Anspruchs von den Gerichten von Amtes wegen zu berücksichtigen.<sup>4</sup>

Eine Verwirkungsfrist kann zudem weder gehemmt noch unterbrochen werden. Die Abgabe eines Verjährungseinredeverzichts seitens des Haftpflichtigen verhindert den Untergang des Anspruchs nicht und dieser handelt nicht rechtsmissbräuchlich, wenn er während der Dauer eines abgegebenen Verjährungseinredeverzichts, in welchem er sich alle Rechte, Einreden und Einwendungen vorbehalten hat, die Verwirkung des Anspruchs geltend macht.<sup>5</sup>

Die Verwirkungsfrist nach Art. 10 PrHG kann nur mit einer Klage innerhalb der Frist eingehalten werden. Nach Schweizer Recht sind unter Klagen sowohl die Klagen vor einem Gericht als auch Schlichtungsgesuche zu verstehen, da diese die Rechtshängigkeit eines streitigen Anspruchs begründen (Art. 62 Abs. 1 und Art. 64 Abs. 2 ZPO).

Ein Betreibungsbegehren und die Einleitung eines Betreibungsverfahrens genügen hingegen nicht zur Einhaltung der Verwirkungsfrist, da die Betreibung keiner Klage gleichgestellt werden kann, diese keine Rechtshängigkeit begründet und auch nicht direkt zur Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens dient.<sup>6</sup>

Die Einhaltung der Verwirkungsfrist mit einem Schlichtungsgesuch ist nur möglich, wenn dem gerichtlichen Verfahren tatsächlich ein Schlichtungsverfahren vorgeht. Das Verfahren vor Handelsgericht wird nach geltendem Recht direkt durch Einreichen der Klageschrift beim Handelsgericht eingeleitet. Ein Schlichtungsverfahren ist nicht durchzuführen (Art. 198 lit. f ZPO), und die freiwillige Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ist nicht zulässig. Ist für die Beurteilung der Ansprüche des Geschädigten das Handelsgericht zuständig, dient ein Schlichtungsgesuch folglich nicht zur Einhaltung der Verwirkungsfrist, da mit diesem mangels sachlicher Zuständigkeit der Schlichtungsbehörde grundsätzlich keine Rechtshängigkeit begründet

wird.<sup>7</sup> Mit der Revision der ZPO<sup>8</sup>, die per 1. Januar 2025 in Kraft treten wird, ist hingegen auch bei handelsrechtlichen Streitigkeiten die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens vorgesehen (Art. 198 lit. f revZPO e contrario), wobei die klagende Partei einseitig auf ein Schlichtungsverfahren verzichten kann (Art. 199 Abs. 3 revZPO). Diese Bestimmungen kommen bei Inkrafttreten auch auf bereits hängige Verfahren zur Anwendung (Art. 407f revZPO). Damit wird es möglich sein, Verjährungs- und Verwirkungsfristen auch bei handelsrechtlichen Streitigkeiten mit einem Schlichtungsgesuch zu unterbrechen bzw. einzuhalten.

Ist die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens freiwillig (Art. 199 ZPO), wird mit einem Schlichtungsgesuch die Verwirkungsfrist eingehalten, selbst wenn eine direkte Klage bei einem Gericht möglich ist. Die sachliche Zuständigkeit der Schlichtungsbehörde ist bei freiwilligen Schlichtungsverfahren gegeben und die Einreichung eines Schlichtungsgesuchs begründet Rechtshängigkeit. Die freiwillige Einreichung eines Schlichtungsgesuchs zur Begründung der Rechtshängigkeit kann insbesondere zur Zeitgewinnung nützlich sein, wenn die Verwirkungsfrist abzulaufen droht, der (Personen-)Schaden aber noch nicht hinreichend bestimmt werden kann, um diesen in einer Klage geltend zu machen. Schlichtungsgesuch bzw. -verfahren sind i.d.R. weitaus kostengünstiger als Gerichtsverfahren.

Keine Rechtshängigkeit über den streitigen (Haupt-)Anspruch begründen vorsorgliche Massnahmen.<sup>9</sup> Eine vorsorgliche Beweisführung oder ein anderes Massnahmenverfahren im Zusammenhang mit einem Anspruch gestützt auf das PrHG vermag damit die Verwirkungsfrist nach Art. 10 PrHG nicht zu wahren. Für die Rechtshängigkeit des Hauptprozesses bleibt die Einreichung des Schlichtungsgesuchs oder der Klage massgebend, mit der der Anspruch geltend gemacht wird.

<sup>7</sup> BGE 141 III 481 E. 3.2.4, 3.5: Um die Rechtshängigkeit der ersten Eingabe zu wahren, müsste das Gesuch binnen eines Monats seit dem Rückzug oder dem Nichteintretensentscheid bei der zuständigen Behörde eingereicht werden (Art. 63 Abs. 1 ZPO). Dabei muss die gleiche Rechtschrift, die ursprünglich bei der unzuständigen Behörde eingegeben wurde, im Original bei der zuständigen Behörde eingereicht werden. Die Wahrung der ursprünglichen Rechtshängigkeit ist somit nur möglich, wenn das Schlichtungsgesuch die Anforderungen einer Klage genügt und es unverändert beim zuständigen Handelsgericht eingereicht werden kann.

<sup>8</sup> BBI 2023 786.

<sup>9</sup> Art. 263 ZPO impliziert, dass ein Gesuch um vorsorgliche Massnahme keine Rechtshängigkeit in der Hauptsache begründet; vgl. auch BSK ZPO-Sprecher, Art. 263 N 6; THOMAS SUTTER-SOMM/MARTIN HEDINGER, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO Komm., 3. Aufl., Art. 62 N 17; ISABELLE BERGER-STEINER in: Berner Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, Band I, Art. 1–149 ZPO, Art. 62 N 23 ff.

<sup>3</sup> BGer 4A\_527/2007 vom 25. Februar 2008 E. 3.1.

<sup>4</sup> BGE 136 II 187 E. 6.

<sup>5</sup> BGer 4A\_196/2019 vom 10. Juli 2019 E. 3.2; auch BGer 5C.215/1999 vom 9. März 2000 E. 4b (E. nicht publiziert in BGE 127 III 278); a.M. STEPHAN FUHRER, HAVE/REAS 2020, 66 ff., 68, der darauf hinweist, dass es stossend und treuwidrig sei, wenn ein Versicherer verspreche, sich nicht auf die Verjährung zu berufen, und anschliessend wegen eingetretener Verwirkung die Leistung verweigere.

<sup>6</sup> BSK OR I-Fellmann, Art. 10 PrHG, N 3; a.M. HANS-JOACHIM HESS, Pro- duktehaftpflichtgesetz (PrHG), 3. Aufl., Art. 10 N 4.

### 3. *Prosequierung*

In den Fällen der Fristenwahrung mittels Schlichtungsgesuch wird regelmässig die Sistierung des Verfahrens beantragt, da sich die Prosequierung problematisch und kostspielig gestaltet.

Nach Art. 126 Abs. 1 ZPO kann das Gericht das Verfahren sistieren, wenn die Zweckmässigkeit dies verlangt, namentlich wenn der Entscheid vom Ausgang eines anderen Verfahrens abhängig ist. Das Bundesgericht hat dabei bereits festgehalten, dass auch im Schlichtungsverfahren eine Sistierung zulässig sein muss, wenn die sofortige Durchführung der Verhandlung unzweckmässig erscheint. Eine Sistierung, die zu einer längeren Hängigkeit des Verfahrens vor der Schlichtungsstelle führen kann, sei allerdings nur mit Zurückhaltung anzuordnen.<sup>10</sup>

Weder die ZPO noch die Rechtsprechung sehen allerdings einen Rechtsanspruch auf Sistierung des Schlichtungsverfahrens vor. Art. 203 ZPO setzt zudem der Schlichtungsbehörde zeitlich ein eher enges Korsett. Gemäss Art. 202 ZPO muss unverzüglich vorgeladen werden und gemäss Art. 203 ZPO hat die Verhandlung binnen zwei Monaten seit Eingang des Gesuches stattzufinden und das Verfahren ist spätestens in 12 Monaten abzuschliessen. Bei der Frist nach Art. 203 ZPO handelt es sich um eine Ordnungsfrist<sup>11</sup>; in der Praxis stellt man fest, dass die Schlichtungsbehörden sehr unterschiedlich mit der Sistierung des Verfahrens umgehen.

Die Einhaltung der materiellrechtlichen Verwirkungsfrist unterliegt der Bedingung, dass der Kläger die Rechtshängigkeit nicht verwirken lässt. Sofern die Klagebewilligung erteilt ist, hat der Kläger innerhalb der 3-Monats-Frist (Art. 209 Abs. 3 ZPO) den Prozess mit den entsprechenden Prozessrisiken fortzusetzen und die Klage einzureichen, um zu verhindern, dass der Anspruch verwirkt. Eine Partei, die im Verfahren nicht prosequiert hat, befindet sich daher in der gleichen Rechtslage, wie wenn sie nie etwas unternommen hätte, um diese Frist zu wahren. Ist diese Frist am Tag der Beendigung der Rechtshängigkeit abgelaufen, ist das materielle Recht verwirkt.

### 4. *Ausländische Sachverhalte*

Des Öfteren liegt bei Schadenfällen basierend auf der Produkthaftung ein internationaler Sachverhalt zugrunde, womit das IPRG bzw. das LugÜ für die Bestimmung der Zuständigkeit und des anwendbaren Rechts massgebend sind. Gerichtsstand und anwendbares Recht können hierbei auseinanderfallen. Dies

hat zur Folge, dass je nach Sachverhalt und Rechtsverhältnissen (direkten Anspruch oder Regressanspruch) innerhalb der Verwirkungsfrist allfällige Massnahmen im Ausland vorgenommen werden müssen, um die Frist zu wahren.

Praxisbeispiele:

- Eine Firma mit Sitz in St. Gallen stellt in ihrer eigenen Werkstatt Mountainbikes her und vertreibt diese ausschliesslich über ihren eigenen Geschäftsladen vor Ort. Ein deutscher Staatsangehöriger mit Wohnsitz in Bonn kauft ein solches Mountainbike während seiner Ferien in der Schweiz. Mehrere Jahre später verunfällt er mit diesem während einer Bergtour in den Allgäuer Alpen. Als Unfallursache wird ein Fahrradgabelbruch festgestellt, der möglicherweise auf ein fehlerhaftes Design des Mountainbikes zurückzuführen ist. Der Verunfallte schätzt ein, dass er gegen die Schweizer Firma zwar in Deutschland vorgehen könnte, die Streitigkeit hingegen schweizerischem Recht unterliegen würde.
- Eine Privatperson kauft in einem Onlineshop einen Rasenmäher aus italienischer Herstellung und Produktion. Obwohl sie die Wartung nach den Vorschriften des mitgelieferten Handbuchs ausführt, springt der Rasenmäher unerwartet an und verursacht schwere Handverletzungen. Es wird festgestellt, dass die Instruktionen im Handbuch mangelhaft waren. Aufgrund einer Gerichtsstandsklausel könnte der Geschädigte nur in Italien gegen den Produktehersteller vorgehen. Da der Geschädigte dies vermeiden möchte, versucht er intensiv, eine aussergerichtliche Einigung zu erzielen. Der Produktehersteller reagiert jedoch langsam und oft mit grosser Verzögerung, wodurch er den Geschädigten durch den bevorstehenden Ablauf der Verwirkungsfrist zunehmend in Bedrängnis bringt.

Die folgenden Beiträge in diesem Heft erläutern, wie die Verwirkungsfrist in Italien und Deutschland eingehalten wird.

### C. **Würdigung und Ausblick**

Der Klagezwang verursacht in den meisten Produkthaftungssachverhalten einen erheblichen Mehraufwand, insbesondere dann, wenn die Parteien bereits in Verhandlungen stehen oder aber der Sachverhalt noch nicht so definiert ist, dass Verhandlungen aufgenommen werden können oder aber das Verfassen einer einlässlichen Klage noch nicht möglich ist. Dies kann beispielweise der Fall sein, wenn die Forderung bei komplexen Schadenfällen noch nicht quantifizierbar ist oder wenn Verhandlungen mit anderen möglichen Mithaftpflichtigen laufen und ein definitiver Abschluss noch nicht feststeht; oder aber bei Regresstatbestän-

<sup>10</sup> BGE 138 III 705 E. 2.3, dazu auch Botschaft zur ZPO, BBl 2006 7331 Ziff. 5.13 zu Art. 200 Abs. 4 E-ZPO).

<sup>11</sup> BSK ZPO-Infanger, Art. 203 N 20.

den, wenn die Grundforderung noch nicht definitiv erledigt wurde.

Da die Klage häufig in einem Stadium eingereicht werden muss, in dem der Anspruch noch nicht feststeht, wird der Streitwert regelmässig hochgehalten, was wiederum die vom Streitwert abhängigen Gerichtskosten erhöht. Das Erfordernis der Klage, um die Fristen zu wahren, verursacht daher regelmässig einen (unnötigen) Mehraufwand und zusätzliche (unnötige) Kosten, weshalb sich die Frage stellt, ob diese gesetzliche Vorgabe tatsächlich zielgerecht ist.

Die in Art. 10 PrHG vorgesehene Verwirkungsfrist bezweckt die Erhaltung der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens. Nach Ablauf einer bestimmten Zeit soll der Hersteller vor überraschenden Forderungen und den damit verbundenen Beweisschwierigkeiten bewahrt werden.<sup>12</sup> Gemäss EuGH bezweckt die zeitliche Begrenzung der verschuldensunabhängigen Produkthaftung zudem, eine Erschwernis des technischen Fortschritts so weit als möglich zu verhindern und die Deckung des Haftungsrisikos durch Versicherungen weiterhin zu ermöglichen.<sup>13</sup>

Die Lehre hat sich mit Verweis auf den Sinn und Zweck der Verwirkung sowie auf das Urteil des EuGH C-358/08 dafür ausgesprochen, dass die zehnjährige Frist in Übereinstimmung mit der Richtlinie 85/374/EWG *de lege ferenda* auch als Verjährungsfrist ausgestaltet werden könnte. Dadurch könnten unnötige Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit der Wahrung der Verwirkungsfrist verhindert werden.<sup>14</sup> Dieser Auffassung ist zuzustimmen.

Tatsächlich scheint die *ratio legis* von Art. 10 PrHG, namentlich den Hersteller nicht zeitlich unbegrenzt für Mängel seiner Produkte haftbar machen zu können, keine Verwirkungsfrist vorauszusetzen. Das gleiche Ziel kann auch mit einer absoluten Verjährungsfrist ab Inverkehrsetzung des Produkts erreicht werden.

<sup>12</sup> So auch in EG-Richtlinie 85/374/EWG.

<sup>13</sup> EuGH, Urteil vom 2.12.2009 – Rs C-358/08 – *Aventis Pasteur/OB*, N 42.

<sup>14</sup> ADRIAN ROTHENBERGER, *Kosten und Leerläufe als Folge der Kombination von Verwirkungsfrist und Klagezwang nach Art. 10 PrHG*, HAVE/REAS 2/2023, 182 ff.